



**BETRIEBSANWEISUNG**

**Allgemeine Laborordnung für Forschungslaboratorien und  
Studentenpraktika**

Beim Umgang mit gasförmigen, flüssigen oder festen Gefahrstoffen haben Sie besondere Verhaltensregeln und die Einhaltung von bestimmten Schutzvorschriften zu beachten.

Der Umgang mit Stoffen, deren Ungefährlichkeit nicht zweifelsfrei feststeht (darunter fallen auch neu hergestellte Substanzen oder Analysenproben), hat so zu erfolgen wie der mit Gefahrstoffen.

Die Aufnahme der Stoffe in den menschlichen Körper kann durch Einatmen über die Lunge, durch Resorption über die Haut sowie über die Schleimhäute und den Verdauungstrakt erfolgen.

Gefahrstoffe sind Stoffe oder Zubereitungen, die

explosionsgefährlich (E)	brandfördernd (O)
hochentzündlich (F+)	leichtentzündlich (F)
entzündlich	sehr giftig (T+)
giftig (T)	gesundheitsschädlich (Xn)
ätzend (C)	reizend (Xi)
sensibilisierend	umweltgefährlich (N) (R 50 bis R 59)
krebserzeugend (T, Xn bei Verdacht; R 45, R49)	
fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch) (T, Xn bei Verdacht; R 60 bis R 64)	
erbgutverändernd (T, Xn bei Verdacht; R 46)	
explosionsfähig	

oder auf sonstige Weise chronisch schädigend sind oder aus denen bei der Verwendung gefährliche oder explosionsfähige Stoffe oder Zubereitungen entstehen oder freigesetzt werden können.

**Bei allen Arbeiten haben Sie die hier aufgeführten Regelungen einzuhalten!**

**1. Grundregeln:**

- 1.1 Am Arbeitsplatz ist strikt auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Es ist verboten, allein im Labor experimentell zu arbeiten.
- 1.2 Vor dem Umgang mit Gefahrstoffen ist durch den Benutzer anhand von Listen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (z. B. BIA-Report (Gefahrstoffliste) oder anhand von Hersteller- oder Händlerkatalogen oder Gefahrstoffdatenbanken die Risikogruppe, zu welcher der Stoff gehört, zu ermitteln (diesbezügliche Aushänge sind zu beachten).  
**Die ermittelten besonderen Gefahren (R-Sätze) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze) sind als Bestandteil dieser Betriebsanweisung verbindlich.**
- 1.3 Das Einatmen von Dämpfen und Stäuben sowie der Kontakt mit Haut und Augen sind strikt zu vermeiden. Arbeiten mit sehr giftigen, giftigen und anderen gesundheitsschädigenden Stoffen, übelriechenden und ätzenden Gasen und Dämpfen, zur Entzündung oder Zersetzung neigenden Stoffen und mit stark rauchenden Substanzen sowie solchen mit hohem Dampfdruck dürfen nur in den Abzügen durchgeführt werden.  
Bei Tätigkeiten in Räumen für besondere Arbeiten (Nachräume, Gifträume usw.) sind die für diese Räume bzw. die dort auszuführenden Arbeiten geltenden Festlegungen einzuhalten.

Jeder Kontakt mit Gefahrstoffen ist durch entsprechende Arbeitsvorrichtungen und Arbeitsweise sowie durch Anwendung von Körperschuttmitteln zu vermeiden.  
Krebserzeugende Gefahrstoffe dürfen im Lehr- und Forschungsbetrieb verwendet werden, wenn das Ausbildungs- bzw. Forschungsziel auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

- 1.4 Die in den Sicherheitsratschlägen (S-Sätze) und speziellen Betriebsanweisungen vorgesehenen Körperschuttmittel wie Schutzbrillen, Gesichtsschutz und geeignete Handschuhe sind zu benutzen. Beim Umgang mit sehr giftigen, giftigen oder ätzenden Druckgasen ist eine Gasmaske mit geeignetem Filter am Arbeitsplatz bereit zu halten.
- 1.5 Im Labor muss ständig eine Schutzbrille mit Seitenschutz getragen werden; Brillenträger müssen eine Überbrille nach W DIN 2 über der eigenen Brille oder eine optisch korrigierte Schutzbrille tragen. In den Laboratorien sind Schutzbrillen für Besucher bereit zu halten. Auch beim Abfüllen und Transport von Chemikalien außerhalb der Laboratorien ist die Schutzbrille zu tragen. Der Transport von Chemikalien darf nur in entsprechenden Transportbehältern (Trage oder Eimer) erfolgen.  
Es ist strikt untersagt, in Aufzügen Gasflaschen, Chemikalien, verflüssigte Gase und Trockeneis bei Anwesenheit von Personen zu transportieren.
- 1.6 Im Labor ist zweckmäßige Kleidung (z.B. ein Baumwoll-Laborkittel) zu tragen, deren Gewebe aufgrund des Brenn- und Schmelzverhaltens keine erhöhte Gefährdung im Brandfall erwarten lässt. Die Kleidung soll den Körper und die Arme ausreichend bedecken. Es darf nur festes, geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk getragen werden.
- 1.7 Chemikalien dürfen ohne Genehmigung nicht aus dem Bereich des Instituts entfernt werden. Das Aufbewahren von Chemikalien unter Labortischen, auf denen präparativ gearbeitet wird, in Garderobenschränken u.ä. ist nicht gestattet.  
Der Laborverantwortliche lässt mindestens einmal jährlich die Chemikalienbestände auf ihre Verwendbarkeit, sachgerechte Beschriftung und einwandfreien Zustand der Behälter überprüfen. Er ist für eine geordnete Übergabe von Chemikalienbeständen und eine den Vorschriften entsprechende Entsorgung von Rückständen durch ausscheidende Mitarbeiter, Diplomanden oder Doktoranden verantwortlich.
- 1.8 Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen A1, A11 und B dürfen an Arbeitsplätzen für den Handgebrauch nur in Behältnissen von höchstens 1 l Nennvolumen aufbewahrt werden. Anzahl und Fassungsvermögen der Behältnisse mit Gefahrstoffen sind auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.  
Sämtliche Standgefäße sind mit dem Namen des Stoffes und den Gefahrensymbolen und den dazugehörigen Gefahrenbezeichnungen zu kennzeichnen. Gefäße größer als ein Liter sind vollständig zu kennzeichnen, d.h. auch mit R- und S-Sätzen. Es ist nicht gestattet, Etikettenaufschriften oder eingetätzte Beschriftungen auf Flaschen zu überschreiben oder zu überkleben.
- 1.9 Gefahrstoffe dürfen nicht in Behältnissen aufbewahrt oder gelagert werden, die durch ihre Form oder Bezeichnung zur Verwechslung des Inhaltes mit Lebensmitteln führen kann.
- 1.10 Essen, Trinken, Rauchen, Schnupfen und das Aufbewahren von Lebens- und Genussmitteln im Labor sind untersagt.  
Rauchverbot besteht auch in allen öffentlichen Gebäudeteilen des Chemie-Neubaues und des König-Baues.
- 1.11 Das Ansaugen von Flüssigkeiten mit dem Mund (z. B. beim Pipettieren) ist verboten.
- 1.12 Bei der Durchführung Flash-chromatographischer Trennungen ist auf feste Verbindung aller Säulenbestandteile zu achten (geeignete Klemmen verwenden). Es dürfen nie mehr als 0,8 bar Überdruck an die Säule angelegt werden.
- 1.13 Kühl zu lagernde brennbare Flüssigkeiten sowie zersetzliche, hochentzündliche und leichtentzündliche Stoffe dürfen nur in Kühlschränken oder Tiefkühleinrichtungen aufbewahrt werden, deren Innenraum **explosionsgeschützt** ist. Es ist darauf zu achten, dass der zu benutzende Kühlschrank eine entsprechende Kennzeichnung trägt.

In Kühlschränke dürfen nur fest verschlossene, standsichere und mit Substanz- und Eigentümernamen versehene Gefäße gestellt werden. Erforderlichenfalls sind Kühl- bzw. Gefrierschränke entsprechend der Bedienungsanweisung abzutauen.

- 1.14 Es ist zu gewährleisten, dass zu Gefahrstoffen nur Sachkundige Zugriff haben.  
Unbeaufsichtigte Räume sind zu verschließen.  
Unbefugte Personen dürfen Laboratorien nicht betreten.  
Sehr giftige und giftige Stoffe sind von einem Sachkundigen **unter Verschluss** zu halten.
- 1.15 Druckgasflaschen dürfen nur zum Gebrauch bzw. bis zum Ende einer Versuchsreihe am Arbeitsplatz (standsicher im Gestell oder angekettet) stehen und müssen danach in den dafür vorgesehenen Lagerraum (ZGV bzw. Palette vor dem Eingang Westseite) gebracht werden.  
Toxische und korrosive Gase sollen im Labor nur in kleinen Druckflaschen verwendet werden, die unmittelbar im Abzug standsicher aufgestellt werden müssen.  
Nicht im Gebrauch befindliche "Dosen" sind im dafür vorgesehenen Sicherheitsschrank im Raum 141 zu lagern.  
Druckgasflaschen dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Heizkörpern aufgestellt werden.
- 1.16 Apparaturen, die brennbare oder thermisch instabile Substanzen enthalten, dürfen niemals direkt mit einer offenen Flamme erhitzt werden, auch nicht über einem Drahtnetz oder Sandbad.  
Heizquellen müssen stets so angebracht werden, dass sie leicht ohne Veränderung der Apparatur entfernt werden können. Alle beheizten Apparaturen mit brennbarem Inhalt müssen mit Kühlern zur Rückhaltung flüchtiger, brennbarer Stoffe versehen sein.

Arbeiten mit **hochentzündlichen** Flüssigkeiten wie z.B. **Diethylether** und Schwefelkohlenstoff sind strikt im **Abzug** durchzuführen. Die eingesetzte Menge soll dabei auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob hochentzündliche Flüssigkeiten nicht durch weniger gefährliche ersetzt werden können.  
Achten Sie darauf, dass sich keine vermeidbaren Zündquellen (z.B. Heißluftpistole) in der Nähe befinden bzw. während des Arbeitsprozesses ev. durch andere Personen dorthin gelangen können.

Apparaturen, für deren Betrieb fließendes Wasser erforderlich ist, sind so zu sichern, dass im Havariefall (z.B. unkontrollierter Wasseraustritt) die Wasserzufuhr und ggf. auch die Heizung sofort unterbrochen werden. Der Betrieb von Lösemittel-Destillationsanlagen über Nacht oder das Wochenende ist nicht gestattet.

- 1.17 Elektrische Geräte müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und geprüft sein (aktuelle Kennzeichnung beachten).
- 1.18 Die folgenden Schriften sind vor Beginn der Laborarbeiten zu lesen, ihr Inhalt ist zu beachten:  
- „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ (BGI/GUV-I 850-0), vom Dezember 2008:  
<http://bgi850-0.vur.jedermann.de/index.jsp>  
- Alarmplan des Bereichs Organische Chemie  
sowie weitere, spezielle Betriebsanweisungen für besonders gefährliche Stoffe, Stoffgruppen und Tätigkeiten, ebenso Festlegungen für besondere Räume.

### **Spezielle Regelungen für die Praktika**

- 1.19 Für Studenten ist das Arbeiten nur unter Aufsicht gestattet. Außerhalb der Praktikumszeiten muss für chemische Arbeiten im Saal zusätzlich eine Sondergenehmigung erteilt werden.  
Studenten dürfen nur dann im Saal arbeiten, wenn sie an den regelmäßig durchgeführten Arbeitsschutzunterweisungen teilgenommen und sich über die ihre konkrete Tätigkeit betreffenden Bestimmungen informiert haben.
- 1.20 Es dürfen nur die vorgeschriebenen und nach einem Vorkolloquium vom zuständigen Assistenten schriftlich bestätigten Experimentalaufgaben im Labor durchgeführt werden.  
In den Praktika für nicht zugeordnete Studiengänge dürfen Studenten nur die Versuche durchführen, die ihnen lt. Aushang zugewiesen sind.

- 1.21 Die für die Anfertigung der Präparate benötigten Chemikalien erhält der Praktikant in den entsprechenden Ausgaben nur nach Vorkolloquium und Testat durch den betreuenden Assistenten. Durch seine eigene Unterschrift im Testatheft für Chemikalien bestätigt der Praktikant, dass er sich über die Gefährlichkeit der benötigten Substanzen unterrichtet hat. Er verpflichtet sich, die notwendigen Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung sowie die Richtlinien zur Entsorgung einzuhalten.
- Für das Benutzen von Kühlschränken und für Arbeiten in Sonderräumen benötigen Studenten ein Testat.
- 1.22 Bei Verwendung krebserzeugender, erbgutverändernder und fortpflanzungs-gefährdender Gefahrstoffe (s. a. 1.3) ist eine Unterweisung anhand entsprechender Betriebsanweisungen unterschriftlich zu bestätigen.  
Mit diesen Gefahrstoffen darf nur in deutlich gekennzeichneten Abzügen gearbeitet werden.
- 1.23 Der Standort der Chemikalienflaschen in den Chemikalienschränken (Selbstbedienung) darf nicht verändert werden; bei jeder Entnahme ist auf peinlichste Sauberkeit und sparsamen Umgang zu achten.  
An einem Arbeitsplatz darf höchstens ein Liter brennbarer Flüssigkeiten aller Gefahrenklassen gleichzeitig verarbeitet werden. Zu den "am Arbeitsplatz" befindlichen Mengen gehören alle brennbaren Flüssigkeiten oder deren Mischungen, die im Rahmen von chemischen Arbeiten bereitgestellt (Vorrat), behandelt (Versuchsdurchführung), nach Teilstufen von Versuchen abgestellt (Abfälle) oder aufgearbeitet werden. Größere Lösemittelmengen am Arbeitsplatz bedürfen einer schriftlichen Sondergenehmigung durch den Assistenten. Das Volumen einer einzelnen Standflasche darf nicht mehr als 250 ml betragen.
- 1.24 Bei offenen Praktika muss vor Betreten und Verlassen des Praktikantensaales an den vorgesehenen Tafeln die An- bzw. Abwesenheit vermerkt werden. Diese Regelung gilt uneingeschränkt, auch bei kurzzeitigem Betreten oder Verlassen des Saales.

## 2. Allgemeine Schutz- und Sicherheitseinrichtungen

- 2.1 Die Frontschieber der Abzüge sind prinzipiell zu schließen; die Funktionsfähigkeit der Abzüge ist zu kontrollieren.
- 2.2 Man informiere sich über den Standort und die Funktionsweise der Elt-Notausschalter. Nach deren Betätigung ist unverzüglich der zuständige Leiter zu informieren (im Praktikum Information des Assistenten). Eingriffe sind auf Notfälle zu beschränken und die betroffenen Verbraucher zu warnen.
- 2.3 Notduschen und Augenduschen sind durch das Laborpersonal monatlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu prüfen. Darüber ist ein Nachweis zu führen. Im Praktikantensaal übernehmen beauftragte Studenten jeweils am ersten Praktikumstag jeder Woche diese Aufgabe; in den Praktika für nicht zugeordnete Studiengänge sind die eingeteilten Mitarbeiter dafür zuständig.
- 2.4 Feuerlöscher und Löschsandbehälter sind nach jeder Benutzung zu befüllen. Benutzte Feuerlöscher (gegebenenfalls auch solche mit verletzter Plombe) sind sofort mit dem vom Direktor des Institutes gegengezeichneten Brandbericht im Büro für Arbeitssicherheit der TU abzugeben und umgehend wieder abzuholen (im Praktikum Absprache mit Assistenten). Informieren Sie sich über Standorte und die Handhabung der Feuerlöscher und Löschdecken.
- 2.5 Becken-Siphons sind mit Wasser gefüllt zu halten.  
Kühlwasser, auch an den Membranpumpen, ist bei Arbeitsschluss abzustellen.
- 2.6 Die sich im Verantwortungsbereich des Institutes befindlichen Erste-Hilfe-Kästen sind durch die beauftragten Mitarbeiter(innen) regelmäßig auf Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

### 3. Abfallminderung und -entsorgung

DIE BESTIMMUNGEN DER ABFALLENTSORGUNGSRICHTLINIE DER TU DRESDEN UND DIE VOM INSTITUT ERLASSENEN BETRIEBSANWEISUNGEN SIND EINZUHALTEN.

- 3.1 Der Umfang gefährlicher Abfälle ist dadurch zu vermindern, dass nur kleine Mengen von Stoffen in Reaktionen eingesetzt werden. Der Weiterverwendung und Aufarbeitung (z. B. von Lösemitteln) ist der Vorzug vor der Entsorgung zu geben.  
Entsorgung von jeglichen Sonderabfällen über das Abwasser oder den Hausmüll ist verboten. Besonders hingewiesen wird auf das sog. "Verdünnungsverbot": danach darf die Konzentration von Abfalllösungen und -gemischen nicht durch Zugabe von ungefährlichen Lösemitteln oder Wasser vermindert werden, um zu erreichen, dass die vorgegebenen Grenzwerte unterschritten werden und so eine Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen ermöglicht wird.
- 3.2 Einheitlich und in größeren Mengen anfallende Lösemittelabfälle werden in besonders gekennzeichneten Behältern gesammelt und der Aufarbeitung zugeführt. Eine Vermischung mit anderen Lösemitteln ist streng zu vermeiden.
- 3.3 Die Annahme zu entsorgender Abfälle findet zu den festgelegten Zeiten an der Sammelstelle zwischen FFB/Ost und Neubau Mommsenstraße statt. Es gelten die dafür erlassenen Betriebsanweisungen.  
Im Praktikum erfolgen die Kontrolle der Sammlung und Entsorgung von Abfällen durch einen Assistenten und einen studentischen Verantwortlichen. Weitere Festlegungen trifft ggf. der Praktikumsleiter.
- 3.4 **Lösungsmittelabfälle und Lösungen organischer Feinchemikalien** werden getrennt nach halogenfreien (Merck-Kennzeichnung Behälter A) und halogenhaltigen (Merck-Kennzeichnung Behälter B) Substanzgemischen gesammelt.  
(Achtung: z. B. können Aceton und halogenhaltige Lösemittel, insbesondere in Gegenwart weiterer Stoffe, explosive Gemische bilden!)
- 3.5 Die Sammelbehälter müssen dicht verschließbar sein, ihr Fassungsvermögen darf 10 l betragen, davon dürfen nur max. 8 l genutzt werden. Sie sind an einem sicheren Ort aufzustellen (Kunststoffbehälter > 5 l dürfen für die Sammlung von Abfalllösemitteln nicht verwendet werden).
- 3.6 Die Sammelbehälter sind wie folgt zu kennzeichnen:  
Lösemittel (halogenfrei), Abfallschlüssel-Nr. 070704,  
GefStoff-Symbole F und T, einschließlich der Gefahrenbezeichnung,  
  
Lösemittelgemische, halogenierte org. Lösemittel enthaltend, Abfallschlüssel-Nr. 070703,  
GefStoff-Symbole F und T, einschließlich der Gefahrenbezeichnung  
  
R-Sätze; S-Sätze, soweit für die Entsorgung von Bedeutung  
VbF-Gefahrenklasse  
Name/Anschrift des Abfallerzeugers
- 3.7 Um die Abfallmengen an den Laborstandorten zu begrenzen, sind die Behältnisse möglichst wöchentlich zu entleeren.
- 3.8 An der Sammelstelle ist ein Zertifikat abzugeben, in dem die im Gebinde enthaltenen Stoffe aufgelistet sind. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Abfall einphasig, neutral und frei von reaktiven Substanzen und Schwermetallen sowie festen Rückständen ist.
- 3.9 Die Gebinde sind vom Abfallerzeuger selbst unter Einhaltung aller Arbeits- und Gesundheitsvorschriften (Brille, Handschuhe, Kleidung) zu entleeren. Den Weisungen der Mitarbeiter, die Aufsicht führen, ist zu folgen.
- 3.10 **Feste organische Abfälle** werden vorrangig in geeigneten Lösungsmittelrückständen vollständig aufgelöst und als halogenfreie (Behälter A) bzw. halogenhaltige Lösungen

(Behälter B) gesammelt. Die vorherige Deaktivierung reaktiver Substanzen, Entgiftung etc. ist dafür Voraussetzung.

- 3.11 Sind die organischen Feststoffabfälle schwer löslich oder in solchen Mengen angefallen, dass ihr Auflösen ökonomisch unvertretbar ist, werden sie als Festsubstanz zur Entsorgung abgegeben. Dazu sind sie in geeigneter Weise sicher abzapacken (z. B. in gut verschlossenen, chemikalienbeständigen Polyethylenbeuteln - gegebenenfalls mehrere ineinander), dauerhaft und leserlich zu beschriften: Menge, Inhaltsstoffangabe, Einlagerungsdatum und Name des Anliefernden (Deaktivierung und Entgiftung ist unbedingt vorher zu gewährleisten).  
Zertifikat: Inhalt, Menge, Stoff, GefStoff-Symbol, Unterschrift
- 3.12 **Anorganische Feststoffe** sind, wie für organische Feststoffe beschriebenen, zur Entsorgung anzuliefern. Eingeschlossen sind hier kontaminierte Aufsaugmassen.  
**Achtung:** Reaktive oder korrosive Trockenmittel wie Alkalimetalle, NaOH, KOH, CaCl<sub>2</sub>, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> dürfen keinesfalls zur Entsorgung gebracht werden, sie sind vorher zu deaktivieren!
- 3.13 **Kontaminierte Filterpapiere** sind in PE-Beuteln verpackt zur Entsorgung abzugeben. Der Name des Abfallerzeugers ist anzubringen.  
**Achtung:** Reaktive Substanzen sind vorher zu deaktivieren (s. a. 3.10-3.12).
- 3.14 **Kontaminiertes Glas**  
Verschmutzte Glasgeräte werden mit möglichst wenig eines geeigneten Lösemittels so vorgereinigt, dass sie anschließend unbedenklich mit Wasser und üblichen Reinigungsmitteln gereinigt werden können.  
Die anfallenden Lösemittelrückstände werden entsprechend gesammelt und entsorgt.  
Nicht zu reinigende Glasgeräte werden als Sondermüll entsorgt (Annahmestelle).
- 3.15 **Wässrige Abfalllösungen** sind in folgenden Kategorien zu sammeln:  
- Salzlösungen mit halogenfreien Lösemittelresten  
- Salzlösungen mit halogenhaltigen Lösemittelresten  
- salpetersaure Lösungen  
- schwermetallhaltige Lösungen, auch mit Lösemittelresten

#### 4. Verhalten in Gefahrensituationen

Beim Auftreten gefährlicher Situationen, z.B. Feuer, Austreten gasförmiger Schadstoffe, Auslaufen von gefährlichen Flüssigkeiten, sind der Alarmplan und die folgenden Anweisungen einzuhalten:

- 4.1 Ruhe bewahren und überstürztes, unüberlegtes Handeln vermeiden!
- 4.2 Gefährdete Personen warnen, gegebenenfalls zum Verlassen der Räume auffordern.
- 4.3 Gefährdete Versuche abstellen, Gas, Strom und ggf. möglichst Wasser abstellen (Kühlwasser kann ggf. weiterlaufen!).
- 4.4 Direktor des Instituts bzw. Aufsichtsperson und/oder Laborleiter, Arbeitskreisleiter benachrichtigen.
- 4.5 Im Falle einer Räumung des Praktikantensaales oder anderer Bereiche des Institutes begeben sich alle Studenten bzw. Mitarbeiter zum Sammelplatz: Platz vor dem Hörsaalzentrum (Wertsachen und erforderlichenfalls Garderobe mitnehmen). Warten Sie auf weitere Anweisungen.
- 4.6 Bei Unfällen mit Gefahrstoffen, die Langzeitschäden auslösen können oder die zu Unwohlsein oder Hautreaktionen geführt haben, ist ein Arzt aufzusuchen. Der Vorgesetzte, der Praktikumsleiter oder stellvertretend der Assistent sind darüber zu informieren. Eine Unfallmeldung ist unverzüglich im Institut zu erstellen und dem Büro für Arbeitssicherheit zu übergeben.

4.7 Beachten Sie die Festlegungen des Alarmplanes des Institutes.

## 5. Grundsätze der Erste-Hilfe-Leistung

- 5.1 Bei allen Hilfeleistungen auf die eigene Sicherheit achten! Erforderlichenfalls so schnell wie möglich einen **NOTRUF** tätigen.
- 5.2 Personen aus dem Gefahrenbereich bergen und an die frische Luft bringen.
- 5.3 Kleiderbrände löschen.
- 5.4 Notduschen nutzen; mit Chemikalien verschmutzte Kleidung vorher entfernen, betroffene Person notfalls bis auf die Haut ausziehen; mit Wasser und Seife reinigen; bei schlecht wasserlöslichen Substanzen diese mit Polyethylenglykolen (BASF) oder Roticlean (Fa. Roth) von der Haut abwaschen und mit Wasser nachspülen.
- 5.5 Bei Augenverätzungen mit weichem, umkippendem Wasserstrahl, am besten mit einer am Trinkwassernetz fest installierten Augendusche, beide Augen von außen her zur Nasenwurzel bei gespreizten Augenlidern 10 Minuten oder länger spülen.
- 5.6 Atmung und Kreislauf prüfen und überwachen.
- 5.7 Bei Bewusstsein gegebenenfalls Schocklage erstellen; Beine nur leicht (max. 10 cm) über Herzhöhe mit entlasteten Gelenken lagern.
- 5.8 Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in die stabile Seitenlage bringen; sonst Kopf überstrecken und bei einsetzender Atmung in die stabile Seitenlage bringen, sonst sofort mit der Beatmung beginnen. Tubus benutzen und auf Vergiftungsmöglichkeiten achten. (Bei Herzstillstand: Herz-Lungen-Wiederbelebung durch ausgebildete Personen).
- 5.9 Blutungen stillen, Verbände anlegen, dabei Einmalhandschuhe benutzen.
- 5.10 Verletzte Person bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes nicht allein lassen.
- 5.11 Information des Arztes sicherstellen: Angabe der Chemikalien möglichst mit Hinweisen für den Arzt aus entsprechenden Büchern, Vergiftungsregistern oder dem "HOMMEL", Erbrochenes und Chemikalien sicherstellen.
- 5.12 Personenschutz geht vor Sachschutz!

## 6. Notrufe

6.1 FEUER / FEUERWEHR: 112 (von jedem Telefon)

Hand-Feuermelder befinden sich  
 - am Anfang und am Ende jeder Treppe zu einer Etage  
 - in jeder Etage: am Anfang und am Ende des Ganges

6.2 UNFALL / SCHNELLE MEDIZINISCHE HILFE (SMH): 112 (von jedem Telefon)

RETTUNGSLEITSTELLE 0 8 04 22 51

6.3 Setzen Sie einen Notruf gemäß folgendem Schema ab:

WO geschah der Unfall?	Ortsangabe
WAS geschah?	Feuer, Verätzungen, Sturz usw.
WELCHE Verletzungen?	Art und Ort am Körper
WIEVIELE Verletzte?	Anzahl

**WARTEN!**

Niemals auflegen bevor die Rettungsleitstelle das Gespräch beendet hat, es könnten wichtige Fragen zu beantworten sein.

**6.4 Gesundheitsshelfer:**

Herr Püschel	Chemikalienausgabe	3 48 42
Frau Czerwonka	Raum E 03	3 26 51
Frau Schulze	Raum 101	3 51 52

Verbandskästen: Räume S 07, S 39, E 03, E 07, E 42, 101, 105, 150, 247

**7. Weitere wichtige Rufnummern**

BETRIEBSÄRZTIN: Dr. Römer 36199 und 36255

CHIRURG:	Dr. Spremberg	04763184 / 04763200	Liebigstraße 24
	Dr. Köhler	04675220	Liebigstraße 23

(nächste Durchgangsärzte des GUV Sachsen – Liste weiterer Durchgangsärzte siehe Aushang Schaukästen gegenüber den Räumen E 30 und 131)

AUGENARZT: Dr. Zenker 04726480 Bayreuther Str. 30

KRANKENHAUS FRIEDRICHSTADT: Rettungsstelle 0 480 1938  
Augenklinik 0 480 1840/0 480 1823  
(Haus Z; Station 76)

GIFTINFORMATIONSZENTRUM: 0 0361 73 07 30

TECHNISCHE HAVARIE: Technische Leitzentrale der TU 34614, Notfall 34515

**8. Alarmsignal: Dauerton der Haussirene**

- Brandort ermitteln
- Entstehungsbrand mit Eigenmitteln löschen (Feuerlöscher); dabei auf eigene Sicherheit achten; Panik vermeiden.
- Wenn notwendig: Arbeitsplatz sichern, möglichst Strom und Gas abschalten
- Gebäude auf dem kürzesten Fluchtweg verlassen. KEINE AUFZÜGE BENUTZEN.

Sammelpunkt: Platz vor dem Hörsaalzentrum